

Verordnung

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Molln vom 21.12.2006 in der Fassung vom 9.10.2019 zur Regelung des Marktverkehrs (**Marktordnung für die Marktgemeinde Molln**).

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F., wird im Zusammenhang mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung, wodurch die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, der diesbezüglichen Verordnungen, der Maß- und Gewichtsordnung, des Tierseuchengesetzes und der Gewerbeordnung nicht berührt werden, regelt den Marktverkehr von in der Marktgemeinde Molln stattfindenden Jahrmärkten.

§ 2

Markort

Der Jahrmarkt findet auf dem Vorplatz des Bürger- und Musikzentrums Molln, Marktstraße 1, 4591 Molln, statt.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

Der Jahrmarkt findet jeweils am 19. März (Josefmarkt), am **Samstag nach Pfingstdienstag**, am 24. August (Bartholomäusmarkt) und am 28. Oktober (Simonimarkt) jeweils in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr statt.

Sollte der 19. März, der 24. August oder der 28. Oktober auf einen Sonntag fallen, findet der Jahrmarkt am vorhergehenden Samstag statt.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Jahrmarkt können alle im freien Verkehr gestatteten Waren verkauft und feilgeboten werden.
- (2) Folgende Gegenstände sind aber jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen:
Lebende Tiere, Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Sexartikel, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder und Druckwerke.
Weiters ist der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen, das Aufstellen von Spielautomaten und zirkusähnlichen Vorführungen untersagt.

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Stellplätzen

Die Marktbeschicker können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

§ 6

Vergabe des Marktplatzes

Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde im Wege eines zivilrechtlichen Vertrages und wird durch mündliche Zuweisung durch das Marktaufsichtsorgan getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.

§ 7

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von den Marktaufsichtsorganen untersagt werden:

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgeltes,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbeschicker,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbeschicker.

§ 8

Marktbetrieb

- (1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden.
- (2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbeschicker jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.
- (3) Die Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen aus verkauft werden.

- (4) Die Standplätze dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit (§ 3) bezogen werden. Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze unverzüglich zu räumen und zu reinigen.
- (5) Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (6) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen bestehender Plätze ist verboten.
- (7) Auf den Märkten ist auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere ist jede Verunreinigung des Marktstandplatzes zu vermeiden.
- (8) Jede Verunreinigung der Marktgegenstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.
- (9) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
- (10) Den im Rahmen ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
- (11) Die Gemeinde ist berechtigt, Verträge mit Marktbeschickern, die gegen §§ 7 und 8 der Marktordnung verstoßen, in Hinkunft abzulehnen.
- (12) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
 - a) überlaut und aufdringlich oder über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher udgl. in Betrieb zu halten;
 - c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzuhängen;
 - d) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben;
 - e) Reklamematerial zu verteilen;
 - f) Kunden durch Ansprechen oder aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes zu werben (Kundenfang).

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Marktgemeinde Molln.

- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
- a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen;
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, der diesbezüglichen Verordnungen, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen;
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen;
 - d) das in der Marktтарifordnung festgelegte privatrechtliche Entgelt für die Benützung von Markteinrichtungen einzuheben.
- (3) Die Marktbesicker sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10 Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesickern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарifordnung festgelegt sind.

§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Fritz Reinisch eh.